



Reglement

Inhaltsverzeichnis

1. ZIEL	3
2. ORGANISATION	3
3. LEITUNG	3
4. AUFNAHME	3
5. AUSTRITT	3
6. PENSIONSTAXEN	3
7. ZAHLUNG	3
8. PATIENTENVERFÜGUNG.....	3
9. NACHT	4
10. MAHLZEITEN	4
11. WÄSCHE	4
12. REINIGUNG	4
13. BESORGUNGEN	4
14. FINANZEN	4
15. TRINGELD.....	4
16. AKTIVITÄTEN.....	4
17. TELEFON / TV / RADIO/ INTERNET	5
18. VERSICHERUNG.....	5
19. KRANKENKASSE	5
20. NACHTRUHE.....	5
21. ABWESENHEIT	5
22. MÖBLIERUNG	5
23. SCHLÜSSEL.....	5
24. BESCHWERDEN	5
25. RECHTE UND PFLICHTEN DER BEWOHNERIN, DES BEWOHNERERS	6

1. ZIEL

Im Wohn- und Pflegeheim Spyrigarten (wps) werden maximal 11 Bewohnerinnen / Bewohner gemäss dem Leitbild gepflegt und betreut.

2. ORGANISATION

Die Trägerschaft des Wohn- und Pflegeheim Spyrigarten (wps) ist der Gemeinnützige Verein Wohn- und Pflegeheim Spyrigarten.

Ausserdem steht das Wohn- und Pflegeheim Spyrigarten (wps) auf der Pflegeheimliste des Kantons Zürichs und wird von der Gesundheitsdirektion bzw. dem Bezirksrat kontrolliert.

3. LEITUNG

Die Leitung ist gemäss dem Funktionendiagramm verantwortlich für die Organisation und die Führung.

4. AUFNAHME

Anspruch auf Aufnahme haben in erster Linie Einwohnerinnen und Einwohner aus der Region Hirzel respektive der Gemeinde Horgen. Soweit die Platzverhältnisse es zulassen werden auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen.

Die Anmeldung ist schriftlich bei der Heimleitung des Wohn- und Pflegeheim Spyrigarten (wps) abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung in Absprache mit dem Vorstand.

5. AUSTRITT

Bewohnerinnen / Bewohner können unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des folgenden Monats kündigen. Die Kündigung hat schriftlich an die Wohngruppenleitung zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Wohngruppenleitung nach vorgängiger Anhörung der Bewohnerin / des Bewohners oder ihrer Interessenvertreter und nach schriftlicher Vorankündigung das Pensionsverhältnis auflösen.

Die Wohngruppenleitung organisiert gemeinsam mit der Bewohnerin / dem Bewohner und oder ihrer Interessenvertreter eine Folgelösung.

Im Todesfall der Bewohnerin / des Bewohners gelten die Bestimmungen gemäss Tarifblatt.

6. PENSIONSTAXEN

Das Tarifblatt ist Teil des Pensionsvertrages. Die Taxen werden vom Vorstand festgelegt.

Die Taxen sind so angesetzt, dass der Betrieb kostendeckend geführt werden kann.

7. ZAHLUNG

Die Pensionstaxen sind nach erfolgter Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu bezahlen.

8. PATIENTENVERFÜGUNG

Jede Bewohnerin / jeder Bewohner verfügt über eine Patientenverfügung, welche in der Patientendokumentation aufbewahrt wird. Im Notfall kann so im Sinne der Bewohnerin / des Bewohners gehandelt werden.

9. NACHT

Die Nachtwache im Wohn- und Pflegeheim Spyrigarten (wps) hat die Aufgabe den Bewohnerinnen / Bewohnern Hilfestellung sowie Befindlichkeitskontrollen zu gewähren.

10. MAHLZEITEN

Der Zeitpunkt des Frühstücks kann von der Bewohnerin / dem Bewohner zwischen 8.00 und 10.30 Uhr selbst gewählt werden.

Das Mittagessen und das Nachtessen werden gemeinsam eingenommen.

Der Menueplan wird soweit möglich gemeinsam mit den Bewohnerinnen / den Bewohnern erstellt. Es wird auf saisonale und gesunde Ernährung Wert gelegt.

11. WÄSCHE

Die Bett- sowie die Leibwäsche bringen die Bewohnerin / der Bewohner selber mit.

Die Bettwäsche wird alle drei Wochen gewechselt und gewaschen.

Die Leibwäsche wird gewaschen und falls nötig gebügelt.

Handwäsche ist nicht im Preis inbegriffen und wird per Stück verrechnet.

Jedes Wäschestück muss mit Namen gekennzeichnet sein.

Chemisch Reinigung wird durch die Bewohnerin / den Bewohner oder die Interessenvertretung organisiert.

12. REINIGUNG

Die Nasszellen werden täglich gereinigt.

Das persönliche Zimmer wird 1x wöchentlich gereinigt.

1x pro Jahr wird eine Grundreinigung des Zimmers durchgeführt.

Zusätzliche Reinigung wird verrechnet.

13. BESORGUNGEN

Besorgungen werden nach Absprache mit der Heimleitung organisiert und in Rechnung gestellt.

14. FINANZEN

Finanzielle Angelegenheiten besorgt die Bewohnerin / der Bewohner selbstständig. Die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter dürfen keine finanziellen Angelegenheiten für die Bewohnerin /den Bewohner erledigen.

15. TRINGELD

Die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter erwarten kein Trinkgeld. Falls eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter Trinkgeld erhält, ist sie / er verpflichtet dieses in die gemeinsame Mitarbeiterkasse zu geben.

16. AKTIVITÄTEN

Die Bewohnerin / der Bewohner kann unentgeltlich an den regelmässigen Aktivitäten im Wohn- und Pflegeheim Spyrigarten (wps) teilnehmen.

Beispiele:

- Andacht
- Gedächtnistraining
- Filme
- Singen
- Basteln

17. TELEFON / TV / RADIO / INTERNET

Jedes Zimmer verfügt über einen Telefon- und Cablecom - Anschluss. Die Installation von Fernsehgerät, Telefon und Internet gehen zu Lasten der Bewohnerin / des Bewohners.

18. VERSICHERUNG

Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung ist obligatorisch. Eine Hausratversicherung wird empfohlen

19. KRANKENKASSE

Das Wohn- und Pflegeheim Spyrigarten (wps) ist auf der Pflegeheimliste. Die Krankenkasse übernimmt gemäss der Gesetzgebung über die Pflegefinanzierung einen Anteil aus der Grundversicherung.

20. NACHTRUHE

Die Bewohnerin / der Bewohner ist in der Gestaltung des Tagesablaufs frei. Es ist dabei auf Mitbewohnerinnen / Mitbewohner Rücksicht zu nehmen.

21. ABWESENHEIT

Damit sich niemand unnötig Sorgen macht, wird um Information gebeten, falls die Bewohnerin / der Bewohner zum Essen oder über Nacht weg bleibt.

Bei Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt) wird eine Rückerstattung gemäss Tarifblatt erstattet. Einzelne nicht eingenommene Mahlzeiten werden nicht rückvergütet.

22. MÖBLIERUNG

Die Bewohnerin / der Bewohner kann das persönliche Zimmer selber einrichten. Ein Pflegebett wird vom Wohn- und Pflegeheim Spyrigarten (wps) zur Verfügung gestellt. Alle anderen Möbel sowie Vorhänge und Lampen bringt die Bewohnerin / der Bewohner selber mit.

Aus hygienischen sowie aus Sicherheitsgründen wird auf Teppiche verzichtet.

Jede Bewohnerin / jeder Bewohner hat im Keller einen Kasten zur freien Verfügung. Möbel können nicht gelagert werden.

Für die Möblierung der Gemeinschaftsräume ist die Leitung zuständig. Es wird auf die Einhaltung der Rollstuhlgängigkeit sowie auf Sicherheit grössten Wert gelegt.

23. SCHLÜSSEL

Jede Bewohnerin / jeder Bewohner erhält 3 persönliche Zimmerschlüssel. Diese bieten auch Zugang zur Haustüre sowie zum persönlichen Briefkasten im Erdgeschoss.

Verlorene Schlüssel werden inklusive der Umtriebskosten in Rechnung gestellt.

24. BESCHWERDEN

Beschwerden der Bewohnerin / des Bewohners werden erstinstanzlich durch die Heimleitung behandelt. Kann zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Vereinsvorstand über das weitere Vorgehen oder mittels schriftlichem, rekursfähigem Entscheid.

Für Beschwerden gegen die Heimleitung ist der Vereinsvorstand erstinstanzlich zuständig.

Der Bezirksrat ist Einspracheinstanz gegen die vom Vereinsvorstand erlassenen Beschlüsse, soweit nicht eine andere Gerichts- oder Verwaltungsinstanz zuständig ist.

25. RECHTE UND PFLICHTEN DER BEWOHNERIN, DES BEWOHNERERS

- Die Bewohnerin / der Bewohner hat kein Anrecht auf ein bestimmtes Zimmer. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Heimleitung einen Zimmerwechsel anfordern.
- Persönliche Gegenstände werden nur im eigenen Zimmer aufgestellt.
- Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in der Wohnung wird keine Haftung übernommen.
- Die Versicherung der persönlichen Gegenstände, die Privathaftpflichtversicherung sowie Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Bewohnerin / des Bewohners.
- Die freie Arztwahl ist gewährleistet.
- Die religiöse Betreuung ist den Seelsorgern der örtlichen Kirchgemeinde anvertraut. Die Bewohnerin / der Bewohner kann jedoch auch einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen.
- Der konfessionelle Friede darf nicht gestört werden.
- Im Todesfall werden die Angehörigen und oder Interessenvertreter sofort informiert. Diese treffen die nötigen weiteren Vorkehrungen.
- Dieses Konzept, das Tarifblatt, die Taxordnung sowie die Hausordnung sind integrierte Bestandteile des Pensionsvertrages.

Bewohnerin / Bewohner

Interessenvertretung

Vor- und Nachname

Vor- und Nachname

Horgen, _____